



Gospelchor Rickenbach

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Gospelchor Rickenbach ZH ist ein Verein gemäss Art.60ff des ZGB mit Sitz in Rickenbach ZH.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Pflege des Gospelgesangs sowie der Geselligkeit.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Die Aktivmitglieder sind bestrebt, die Proben wenn immer möglich zu besuchen. Die Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 4

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

3. Tätigkeiten des Vereins

Art. 5

Der Verein trifft sich in der Regel von September bis April 2x monatlich zu einer Gesangsprobe und strebt gelegentliche öffentliche Auftritte an.
Das detaillierte Jahresprogramm wird an der Generalversammlung beschlossen.

4. Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Rechnungsrevisoren

A) Generalversammlung

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Sie erledigt folgende Geschäfte:

- a) Abnahme der Rechnung und des Protokolls
- b) Wahl von Vorstand, Präsident und 2 Rechnungsrevisoren
- c) Statutenänderungen
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Festsetzung des Dirigenten honorars

Art. 8

a) Die Einladung aller Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens 3 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

b) Anträge der Mitglieder an die Versammlung müssen 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

c) Wichtige Beschlüsse sind an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zu fassen.

d) Die Mitglieder haben die Generalversammlung nach Möglichkeit zu besuchen.

B) Vorstand

Art. 9

Der Verein wählt aus seiner Mitte einen Vorstand bestehend aus mindestens 3 Personen.

Art.10

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 11

Spesen können der Vereinskasse verrechnet werden.

C) Rechnungsrevisoren

Art. 12

Die Vereinsrechnung wird von zwei aus der Mitte des Vereins gewählten Rechnungsrevisoren geprüft.

5. Vereinskasse

Art. 13

Der Verein beschafft sich seine Mittel aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erlös aus Veranstaltungen
- c) Freiwilligen Beiträgen
- d) Zinsen

Art. 14

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen des Gospelchores Rickenbach ZH. Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages.

6. Schlussbestimmungen

Art.16

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens beschliesst die Versammlung.

Art. 17

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13. April 2005

Rickenbach, 21. April 2008

Im Namen des Gospelchors Rickenbach ZH

Die Präsidentin: Ruth Bühlmann

Die Aktuarin: Veronika Neidhardt